

RS UVS Wien 1992/04/13 03/12/2766/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1992

Rechtssatz

Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Verhältnisse iS der dort geltenden Einbahnregelung nur nach rechts fortgesetzt werden, besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Anzeige einer Fahrtrichtungsänderung.

Schlagworte

Fahrtrichtungsänderung; Anzeige; Notwendigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at